



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 2005

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	03.05. 2005	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Ergänzungsgesetz OWL)	484
2022	25. 4. 2005	Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	485
20323	3. 5. 2005	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG)	486
2182	19. 4. 2005	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes und zur Regelung des Verfahrens (1. Änderung – Härtefallkommissionsverordnung – 1. Ä-HFKVO –)	487
232	27. 4. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (Hersteller- und AnwenderVO – HAVO –)	487
232	27. 4. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTV)	488
610	28. 4. 2005	Verordnung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	488
7101	12. 4. 2005	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	495
74	3. 5. 2005	Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Aufbereitungsgesetz – AAVG –)	488
95	3. 5. 2005	Gesetz über die Sicherheit in Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafenanlagensicherheitsgesetz – HaSiG)	489

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBl. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

2005

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum
Bürokratieabbau
in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe
(Ergänzungsgesetz OWL)**

Vom 3. Mai 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zum
Bürokratieabbau
in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe
(Ergänzungsgesetz OWL)**

Artikel I

§ 3 des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Bürokratieabbaugesetz OWL) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 134) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz a eingefügt:

„a) Abweichend von § 16 Abs. 1 bedarf die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter nicht der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist von der Bezirksplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Sie wird nach § 16 Abs. 2 bekannt gemacht, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anzeige der Aufstellung Einwendungen erhoben hat; verlangt ein beteiligtes Ministerium die Erhebung von Einwendungen und kann darüber mit der Landesplanungsbehörde kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet hierüber die Landesregierung.“

b) Der bisherige Text von Nummer 2 wird Absatz b.

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach Nummer 5 Folgendes eingefügt:

„6. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,

7. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung,“.

b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Dies gilt nicht, soweit Bundesrecht die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreibt, sowie für die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung.

Satz 1 Nrn. 1 bis 5 gilt nicht für Verwaltungsakte, die vor dem 19. April 2004 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.

Satz 1 Nrn. 6 und 7 gilt nicht für Verwaltungsakte, die bis zum 18. Mai 2005 dem jeweiligen Adressaten bekannt gegeben worden sind.“

3. Nach Nummer 6 werden folgende Nummern eingefügt:

„7. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259):

a) Ergänzend zum 3. Abschnitt und abweichend von § 80 Abs. 2 gilt Folgendes zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens:

(1) Hat eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, so hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen.

(2) § 119 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(3) Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme. Sie ist zu begründen. Eine Anfechtungsklage hat auch insoweit keine aufschiebende Wirkung, als die Genehmigung als Ersatzvornahme gilt.

(4) Die Gemeinde ist vor Erlass der Genehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

b) Abweichend von § 65 Abs. 1 Nr. 33 a bedarf die Errichtung oder Änderung von Werbefahnen an der Stätte der Leistung auch dann keiner Baugenehmigung, wenn das Gewerbe-, Industrie- oder vergleichbare Sondergebiet nicht durch Bebauungsplan festgesetzt ist.

c) Abweichend von § 63 Abs. 1 Satz 1 bedarf die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 in der Regel keiner Baugenehmigung, sondern ist der unteren Bauaufsichtsbehörde vor Durchführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind die für eine Prüfung des Vorhabens erforderlichen Bauvorlagen beizufügen.

Die Bauaufsichtsbehörde kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige und der Bauvorlagen verlangen, dass für die beabsichtigte Nutzungsänderung wegen ihrer Bedeutung oder der notwendigen Beteiligung anderer Behörden ein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Äußert sich die Bauaufsichtsbehörde nicht innerhalb dieses Zeitraums, darf die beabsichtigte Nutzung aufgenommen werden.

Für die Prüfung der Bauvorlagen bei der Anzeige von Nutzungsänderungen wird eine Gebühr von Euro 50 bis 250 erhoben. Hält die Bauaufsichtsbehörde nach einer Anzeige die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für erforderlich, so ist die Anzeigegebühr auf die Genehmigungsgebühr anzurechnen.

8. Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (Kooperationsverordnung – KVO) vom 24. März 1995 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290, ber. S. 496):

Abweichend von § 3 Abs. 2 bedarf der Beschluss über die Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 nicht der Zustimmung durch die Schulaufsichtsbehörde; er ist dieser unverzüglich anzuzeigen.

9. Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 69):

a) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG NRW in Verbindung mit Nummer II. 2 der Anlage 2 zu § 11 der VV-ÖPNVG NRW darf die nach § 11 ÖPNVG NRW an den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe und den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter gewährte Zuwendung auch bis zu sechs Monate über den jeweiligen Bewilligungszeitraum hinaus verwendet werden; hieraus resultierende Zinsgewinne sind zur Aufstockung der Förderung einzusetzen.

b) Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 wird die jährliche Pauschale nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die an den Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe und den Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter gewährt wird, um den Betrag erhöht, der diesen Zweckverbänden in Anwendung des § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW zustehen würde. Die Förderung nach § 14 Abs. 1 ÖPNVG NRW entfällt für diese Zweckverbände. Die Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG NRW bleibt unberührt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2005

(L. S.) Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
zugleich für
den Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Wirtschaft und Forschung
Hannelore Kraft

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Der Minister
für Bundes-, Europaangelegenheiten
und Medien
Wolfram Kusche

2022

Dreizehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 25. April 2005

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 24. November 2004 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NRW. 1986 S. 71/StAnz. RhPf. 1986 S. 79), zuletzt geändert durch die Zwölfte Satzungsänderung vom 15. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 580/StAnz. RhPf. S. 1425), wird wie folgt geändert:

I.

§ 54 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:
- „(4) Bei den Umlageberechnungen nach den Absätzen 2 und 3 kann die Mindestumlage durch Beschluss des Verwaltungsrates um bis zu 40 Prozentpunkte abgesenkt werden.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 5.

II.

In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Köln, den 24. November 2004

Dr. Steinkemper
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Hürtgen
Schriftführer

Die Anzeige der vorstehenden Dreizehnten Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 31. März 2005 – 31-45.01/01.02-3-3507/05(0) – angenommen; Bedenken gegen die Satzungsänderung wurden nicht erhoben. Sie wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 25. April 2005

Rheinische Versorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse
Molsberger

20323

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur
Errichtung von Fonds für die Versorgung
in Nordrhein-Westfalen
(Versorgungsfondsgesetz – EFoG)**

Vom 3. Mai 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Versorgungsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1999 (GV. NRW S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 644), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Erster Abschnitt

**Sondervermögen Versorgungsrücklage
nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz“.**

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des Ersten Abschnitts gelten für die Errichtung von Versorgungsrücklagen nach § 14a Bundesbesoldungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung in Nordrhein-Westfalen. Diese Versorgungsrücklagen dienen der Sicherung der Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2018 für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes, die Bezieherinnen und Bezieher von Amtsbezügen in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen, sowie für die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.“

3. In § 2 werden die Wörter „Fonds für die Versorgungsausgaben“ ersetzt durch die Wörter „Versorgungsrücklage“.
4. § 4 erhält vor Satz 1 den Klammerzusatz „(1)“ und folgenden Absatz 2:
- „(2) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist unzulässig.“
5. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Fonds“ ersetzt durch die Wörter „das Sondervermögen“.
6. Nach § 13 wird folgender neuer Abschnitt angefügt:

„Zweiter Abschnitt

**Sondervermögen Versorgungsfonds des
Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 14

Errichtung und Geltungsbereich

Zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2005 begründet worden ist, wird ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet.

§ 15

Zuführung der Mittel

(1) Zum Ersten eines jeden Kalendermonats wird dem Sondervermögen ein Betrag in Höhe von 500 € für jede Angehörige und jeden Angehörigen des in § 14 genannten Personenkreises zugeführt; dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Bei einer linearen Erhöhung der Besoldung nach dem Bundes-

besoldungsgesetz erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag entsprechend.

(2) Dem Sondervermögen sind auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land für die Versorgungsausgaben des in § 14 genannten Personenkreises gezahlt werden. Die Zuführungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für beurlaubte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, deren Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähig anerkannt worden ist; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1. Weitere Zuführungen sind zulässig.

(3) Die vom Sondervermögen erwirtschafteten Zinsen fließen ihm ebenfalls zu.

(4) Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

§ 16

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Versorgungsfonds sind ausschließlich zweckgebunden zur Deckung der Versorgungsausgaben des Landes für den in § 14 genannten Personenkreis.

§ 17

Revisionsklausel

Die Angemessenheit des nach § 15 Abs. 1 Satz 1 dem Sondervermögen zuzuführenden Betrages ist alle drei Jahre seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vom Finanzministerium zu überprüfen. Diese Überprüfung hat auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens einer oder eines unabhängigen Sachverständigen zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist der zuständige Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen gelten für den Zweck und die Rechtsform des Sondervermögens, die Verwaltung und Anlage seiner Mittel und deren Verwendung, ferner die Vermögensstrennung, den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und die Prüfung des Sondervermögens die Vorschriften der § 3 Abs. 2, §§ 4, 6 und 7 Abs. 2 sowie §§ 8 bis 11 entsprechend.“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

2182

**Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung
zur Einrichtung einer Härtefallkommission
nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes und
zur Regelung des Verfahrens
(1. Änderung – Härtefallkommissions-
verordnung – 1. Ä-HFKVO –)**

Vom 19. April 2005

Aufgrund des § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes und zur Regelung des Verfahrens vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 820) wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2007 außer Kraft.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2005 S. 487

schaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton und“.

b) In Satz 1 wird „der Hersteller und der Anwender“ durch „die Hersteller und die Anwender“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich in den Fällen des Satzes 1 nach den nach § 3 Abs. 3 BauO NRW von der obersten Bauaufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemachten technischen Regeln in der jeweils geltenden Fassung der Liste der Technischen Baubestimmungen einschließlich der dort aufgeführten Anlagen, für

- Nummer 1 nach der lfd. Nr. 2.4.4,
- Nummer 2 nach der lfd. Nr. 2.4.1,
- Nummer 3 nach der lfd. Nr. 2.3.4,
- Nummer 4 nach der lfd. Nr. 2.5.1,
- Nummer 5 nach der lfd. Nr. 2.3.1 und
- Nummer 6 nach der lfd. Nr. 2.3.11.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hersteller und die Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 1 und danach für solche nach § 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 in Abständen von höchstens drei Jahren, und für solche nach § 1 Satz 1 Nr. 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren, gegenüber einer nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die in § 1 Satz 1 aufgeführten Bauprodukte und Bauarten gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW auch als Prüfstelle nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW.“

3. In § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 2005

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Michael Vesper

232

**Verordnung zur
Änderung der Verordnung
über Anforderungen an Hersteller
von Bauprodukten und Anwender von Bauarten
(Hersteller- und AnwenderVO – HAVO –)**

Vom 27. April 2005

Auf Grund der §§ 20 Abs. 5 und 24 Abs. 1 Satz 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten (Hersteller- und AnwenderVO – HAVO –) vom 7. März 2000 (GV. NRW. S. 251) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigen-

– GV. NRW. 2005 S. 487

232

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Überwachung von Tätigkeiten
mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO)**

Vom 27. April 2005

Aufgrund der §§ 20 Abs. 6 und 24 Abs. 1 Satz 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO) vom 8. März 2000 (GV. NRW. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 wird „(Beton B II)“ durch „(Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3)“ ersetzt.
2. In § 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 2005

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2005 S. 488

610

**Verordnung zur Änderung
des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)**

Vom 28. April 2005

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Folgendes verordnet:

Artikel 1

Änderung des § 12 Abs. 1
des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen

1. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, 4 und 5, §§ 4, 5, 7 bis 15,“.
2. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 126 Abs. 2 und §§ 127 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 126 Abs. 2 an die Stelle der Wörter „finanzgerichtliches Verfahren“ die Wörter „verwaltungsgerichtliches

Verfahren“ und in § 132 an die Stelle der Wörter „Einspruchsverfahrens“, „finanzgerichtlichen Verfahrens“ und „Einspruch“ die Wörter „Widerspruchsverfahrens“, „verwaltungsgerichtlichen Verfahrens“ und „Widerspruch“ treten,“.

3. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 160, 162, § 163 Satz 1 und 3, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich 4 Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3a mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 die Wörter „Einspruchs- und Klageverfahrens“ durch die Wörter „Widerspruchs- und Klageverfahrens“ und in Absatz 3a Satz 1 das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ und in Satz 3 die Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 14, §§ 191, 192,“.

4. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232,“.

5. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle der Wörter „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Wörter „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ treten, § 237 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 an die Stelle der Wörter „Einspruch“ und „Einspruchsentscheidung“ die Wörter „Widerspruch“ und „Widerspruchsbescheid“ treten und an die Stelle der Wörter „förmlichen außergerichtlichen“ und in Absatz 2 an die Stelle der Wörter „außergerichtlichen Rechtsbehelfs“ jeweils das Wort „Widerspruchs“ tritt sowie in Absatz 4 die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, §§ 238 bis 240,“.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2005 S. 488

74

**Gesetz
über die Gründung des Verbandes
zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten
Nordrhein-Westfalen
(Altlastensanierungs- und Aufbereitungs-
gesetz – AAVG –)**

Vom 3. Mai 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Gründung des Verbandes
zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten
Nordrhein-Westfalen
(Altlastensanierungs- und Aufbereitungs-
gesetz – AAVG –)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Aufbereitungsgesetz – AAVG –) vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Rechtsform und Sitz**

(1) Der Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband – AAV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(2) Grundlage für die Finanzierung seiner Verbandstätigkeit ist die „Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den AAV“ (Kooperationsvereinbarung) vom 14. 11. 2002 (MBl. NRW. S. 1190), geändert durch die „Änderung und Fortschreibung der Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband vom 14. 11. 2002“ vom 1. 4. 2005 (MBl. NRW. S. 469).

(3) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.“

2. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „vom 14. 11. 2002“ durch die Wörter „gemäß § 1 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

95

**Gesetz
über die Sicherheit in Hafenanlagen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Hafenanlagensicherheitsgesetz – HaSiG)**

Vom 3. Mai 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Sicherheit in Hafenanlagen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Hafenanlagensicherheitsgesetz – HaSiG)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zielsetzung, Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit; Sonderordnungsbehörde
- § 4 Befugnisse der zuständigen Behörde
- § 5 Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen
- § 6 Festlegung der Gefahrenstufen
- § 7 Ausschluss des Vorverfahrens

**Abschnitt 2
Ausführende Bestimmungen**

- § 8 Verantwortlichkeiten
- § 9 Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage
- § 10 Risikobewertung
- § 11 Plan zur Gefahrenabwehr
- § 12 Sicherheitserklärung
- § 13 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr
- § 14 Ausbildungseinrichtungen

**Abschnitt 3
Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- § 15 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 16 Datenerhebung
- § 17 Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 Benachrichtigungspflicht und Übermittlungspflichten; Auskunft und Akteneinsicht
- § 19 Berichtigung, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

**Abschnitt 4
Ordnungswidrigkeiten**

- § 20 Ordnungswidrigkeiten

**Abschnitt 5
Gebührenrechtliche Bestimmungen**

- § 21 Gebühren

**Abschnitt 6
Schlussvorschriften**

- § 22 Einschränkung von Grundrechten
- § 23 In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Verbesserung der Gefahrenabwehr in nordrhein-westfälischen Hafenanlagen durch Umsetzung der Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS – BGBl. II 1979, S. 141) und des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code – BGBl. II 2003, S. 2018) sowie der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (EG 725/2004 vom 31. März 2004 – ABl. EG Nr. L 129/6). Hierzu regelt es die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörde, das Verfahren der Risikobewertung und die darauf beruhende Aufstellung und Durchführung von Plänen zur Gefahrenabwehr, die Benennung eines Beauftragten für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage sowie weitere Maßnahmen.

(2) Dieses Gesetz findet gemäß Regel XI-2/2 des SOLAS-Übereinkommens und Abschnitt A/3.1.2 des ISPS-Codes Anwendung auf Hafenanlagen in Nordrhein-Westfalen, in denen Seeschiffe, nämlich

1. Fahrgastschiffe unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen oder
2. Frachtschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von 500 und darüber unter Einschluss von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen,

die in der Auslandsfahrt eingesetzt werden, abgefertigt werden. Weitergehende Regelungen der Verordnung EG 725/2004 sind hiervon unberührt.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet über den Umfang der Anwendung des Absatzes 2 auf diejenigen Hafenanlagen, die trotz hauptsächlichlicher Verwendung durch nicht von Absatz 2 erfassten Schiffen gelegentlich Seeschiffe im Sinne des Absatzes 2 abfertigen müssen, welche von einer Auslandsfahrt einlaufen oder zu einer Auslandsfahrt auslaufen. Die zuständige Behörde muss ihre Entscheidung auf der Grundlage einer nach Maßgabe des ISPS-Codes durchgeführten Risikobewertung treffen.

(4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe, die einem den ISPS-Code anwendenden Vertragsstaat gehören oder von ihm betriebene Schiffe, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bezeichnet der Begriff:

1. **„abfertigen“** die Vorbereitung des Schiffes zur Aus- oder Weiterfahrt einschließlich der Reparatur des Schiffes sowie die Aufnahme und Abgabe von Fahrgästen, die Aufnahme von Proviant und Betriebsstoffen oder die Ladung und Löschung von Fracht;
2. **„Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr (§ 13)“** eine Stelle mit einschlägigem Fachwissen in Sicherheitsangelegenheiten und einschlägigen Kenntnissen über betriebliche Vorgänge auf Schiffen und in Häfen;
3. **„Beauftragter zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage (§ 9)“** die Person, die als verantwortlich für die Ausarbeitung, Umsetzung, Überprüfung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr für die betreffende Hafenanlage benannt worden ist; zu ihren Aufgaben gehört unter anderem die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Beauftragten zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff;
4. **„Betreiber einer Hafenanlage“** den Rechtsträger, der Schiffe an einer Hafenanlage abfertigt. Dem stehen Rechtsträger gleich, in deren Eigentum oder Verfügungsberechtigung Anlegestellen im Hafen stehen, die als Wartplätze für Schiffe ausgewiesen und genutzt werden;

5. **„Gefahrenstufe“** den Grad des Risikos, dass ein sicherheitsrelevantes Ereignis im Sinne der Regel XI-2/1.13 des SOLAS-Übereinkommens eintritt oder dass ein Versuch in diese Richtung unternommen wird. Die einzelnen Gefahrenstufen bestimmen sich nach Abschnitt A/2.1.9 bis 2.1.11 des ISPS-Codes;
6. **„Hafenanlage“** den Ort, an dem das Zusammenwirken von Schiff und Hafen stattfindet;
7. **„Plan zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen (§ 11)“** einen Plan, der ausgearbeitet wird, um die Anwendung von Maßnahmen sicherzustellen, die dazu gedacht sind, die betreffende Hafenanlage sowie Schiffe, Personen, Ladung, Beförderungseinheiten und Schiffsvorräte innerhalb der Hafenanlage vor sicherheitsrelevanten Bedrohungen zu schützen;
8. **„Sicherheitserklärung (§ 12)“** eine Vereinbarung zwischen einem Schiff und einer Hafenanlage beziehungsweise zwischen zwei Schiffen bezüglich der Umsetzung und Koordinierung von jeweiligen Gefahrenabwehrmaßnahmen während des Zusammenwirkens;
9. **„Zusammenwirken von Schiff und Hafen“** die Gesamtheit von Wechselwirkungen, die auftreten, wenn ein Schiff direkt und unmittelbar von Tätigkeiten betroffen ist, die im Zusammenhang mit der Beförderung von Personen oder Gütern oder mit dem Erbringen von Hafendienstleistungen vom oder zum Schiff stehen.

§ 3

Zuständigkeit; Sonderordnungsbehörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksregierung Düsseldorf für das gesamte Landesgebiet. Diese kann die ihr obliegenden Aufgaben und Befugnisse im Einzelfall durch die Wasserschutzpolizei wahrnehmen lassen, wenn ein eigenes Handeln nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder wenn aufgrund dieses Gesetzes Maßnahmen gegenüber einem Schiff zu treffen sind. Die Wasserschutzpolizei wird in diesen Fällen im Namen und auf Weisung der Bezirksregierung Düsseldorf tätig.

(2) Die zuständige Behörde nach Absatz 1 ist Sonderordnungsbehörde (§ 12 Ordnungsbehördengesetz). Ihr obliegt der Vollzug der Vorschriften des SOLAS-Übereinkommens, des ISPS-Codes, der Verordnung EG 725/2004, und dieses Gesetzes, soweit sich diese Vorschriften auf die Sicherheitsbestimmungen für Hafenanlagen und das Zusammenwirken mit Schiffen beziehen. Die der zuständigen Behörde nach den in Satz 2 genannten Vorschriften obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

§ 4

Befugnisse der zuständigen Behörde

(1) Zur Durchführung der Risikobewertung nach § 10 sowie zur Kontrolle der Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Gefahrenabwehrmaßnahmen ist die zuständige Behörde befugt:

1. alle Hafenanlagen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, nach Anmeldung und Absprache mit dem Betreiber zu betreten und zu besichtigen. Die Kontrolle der vom Betreiber der Hafenanlage durchzuführenden Gefahrenabwehrmaßnahmen kann ohne vorherige Anmeldung und Absprache erfolgen;
2. von dem Betreiber der Hafenanlage Auskunft über die in Absatz 15 des Teils B des ISPS-Codes aufgeführten Punkte und die Aushändigung aller dazu erforderlichen Unterlagen zu verlangen.

(2) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Betreiber einer Hafenanlage im Einzelfall Anordnungen treffen, um die Durchführung der sich aus den Regelungen des SOLAS-Übereinkommens, des ISPS-Codes, der Verordnung EG 725/2004 und diesem Gesetz ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr sicherzustellen, wenn der Betreiber den ihm obliegenden Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt oder eine Gefährdung der Hafenanlage oder des sich an der

Hafenanlage befindenden Schiffes ein Einschreiten der Behörde erfordert.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Betreiber einer Hafenanlage die Abfertigung von Schiffen, die gemäß Abschnitt A/3.1 dem ISPS-Code unterliegen, untersagen, wenn und solange dieser keinen genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr nach § 11 hat oder die ihm nach diesem Plan obliegenden Maßnahmen nicht durchführt.

(4) Die zuständige Behörde kann gegenüber Dritten im Einzelfall Anordnungen treffen, soweit die nach dem SOLAS-Übereinkommen, dem ISPS-Code, der Verordnung EG 725/2004, und diesem Gesetz zu gewährleistende Sicherheit der Hafenanlage oder eines sich an der Hafenanlage befindenden Schiffes Maßnahmen der Behörde erfordert. Dies gilt auch, wenn die notwendigen Gefahrenabwehrmaßnahmen nicht alleine durch den Betreiber der Hafenanlage getroffen werden können oder solchen Gefahrenabwehrmaßnahmen Rechte Dritter entgegenstehen.

§ 5

Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen

(1) Die zuständige Behörde kann Schiffen das Einlaufen in den Hafen untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Schiff die Sicherheit von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen Sachen von bedeutendem Wert im Hafen unmittelbar gefährdet. Die zuständige Behörde kann anstelle eines Einlaufverbotes nach Satz 1 auch andere Anordnungen treffen, um eine Gefährdung von Personen, Schiffen, Hafenanlagen oder sonstigen Sachen von bedeutendem Wert im Hafen beim Einlaufen des Schiffes zu vermeiden.

(2) Die zuständige Behörde kann Schiffe, die bereits in einen Hafen eingelaufen sind, unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 aus dem Hafengebiet verweisen oder verholen lassen.

(3) Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, die von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen zu befolgen.

§ 6

Festlegung der Gefahrenstufen

Die zuständige Behörde legt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden polizeilichen und verfassungsschutzbehördlichen Informationen sowie sonstiger Erkenntnisse über die Gefährdung der Sicherheit von Hafenanlagen oder einlaufenden Schiffen im Sinne des § 1 Abs. 2 die Gefahrenstufen gemäß Regel XI-2/3 des SOLAS-Übereinkommens und Abschnitt A/4.1 und 4.2 des ISPS-Codes für die Hafenanlagen in Nordrhein-Westfalen fest. Die Betreiber der Hafenanlagen sind verpflichtet, gemäß Abschnitt A/14 des ISPS-Codes entsprechend den Gefahrenstufen zu handeln.

§ 7

Ausschluss des Vorverfahrens

Gegen Maßnahmen nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 2 und Entscheidungen nach § 11 Abs. 5 findet ein Vorverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnittes der Verwaltungsgerichtsordnung nicht statt.

Abschnitt 2

Ausführende Bestimmungen

§ 8

Verantwortlichkeiten

(1) Die Verantwortlichkeiten richten sich im Einzelnen nach den Regeln des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens und den Abschnitten des Teils A sowie den nach Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung EG 725/2004 verbindlichen Absätzen des Teils B des ISPS-Codes.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage hat alle Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, einschließlich derjenigen für den laufenden Betrieb.

(3) Stehen Hafenanlagen, Teile von Hafenanlagen oder sonstige Einrichtungen mehreren Betreibern zur Verfügung, hat abweichend von Absatz 2 der Eigentümer dieser Hafenanlage oder der Eigentümer von Teilen der Hafenanlage oder von sonstigen Einrichtungen die investiven Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die sich auf alle Hafenanlagenbetreiber auswirken. Für die Maßnahmen, die nach dem SOLAS-Übereinkommen, dem ISPS-Code und der Verordnung EG 725/2004 im Rahmen des laufenden Betriebes zu treffen sind, bleiben die jeweiligen Betreiber verantwortlich.

(4) Kommen als Betreiber einer Hafenanlage im Sinne des § 2 Nr. 4 mehrere Rechtsträger in Betracht, so wird die Verantwortlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 9

Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat der zuständigen Behörde einen Beauftragten für die Gefahrenabwehr zu benennen, der insbesondere die Aufgaben nach Abschnitt A/17.2 des ISPS-Codes wahrzunehmen hat. Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr muss die Anforderungen des Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes erfüllen sowie zuverlässig im Sinne von § 15 sein.

(2) Die fachliche Ausbildung gemäß Abschnitt A/18.1 des ISPS-Codes erfolgt an einer zu diesem Zweck anerkannten Ausbildungseinrichtung nach § 14. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine von der Ausbildungseinrichtung auszustellenden Bescheinigung.

§ 10

Risikobewertung

(1) Die Risikobewertung für die Hafenanlage gemäß Abschnitt A/15 des ISPS-Codes und die regelmäßigen Überprüfungen der Risikobewertung werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1:

1. nach Anmeldung und Absprache den Zutritt zu seinen Hafenanlagen und deren Besichtigung zu gewähren;
2. Auskunft über die in Absatz 15 des Teils B des ISPS-Codes aufgeführten Punkte zu geben, soweit er hierzu Angaben machen kann, und auf Verlangen alle dazu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(3) Nach Abschluss der Risikobewertung hat die zuständige Behörde einen Bericht nach Abschnitt A/15.7 des ISPS-Codes zu erstellen.

(4) Der Betreiber einer Hafenanlage ist verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Art oder die Zweckbestimmung der Hafenanlage ändert oder sonstige wesentliche Veränderungen, insbesondere erhebliche bauliche Veränderungen oder Änderungen in der Geschäftsführung, eintreten.

§ 11

Plan zur Gefahrenabwehr

(1) Der Betreiber einer Hafenanlage hat auf der Grundlage des Berichts der zuständigen Behörde zur Risikobewertung nach § 10 Abs. 3 einen auf die konkreten Gegebenheiten der jeweiligen Hafenanlage angepassten Plan zur Gefahrenabwehr gemäß Abschnitt A/16 des ISPS-Codes auszuarbeiten und fortzuschreiben.

Der Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage enthält insbesondere Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr für die einzelnen Gefahrenstufen und ist unter Berücksichtigung der Hinweise des Absatzes 16 des Teils B des ISPS-Codes abzufassen. Die Regelungen in Nummer 3 und 8 dieses Absatzes des Teils B des ISPS-Codes sind hierzu verbindlich.

(2) Besteht für die Hafenanlage kein genehmigter Plan zur Gefahrenabwehr, ist das Zusammenwirken mit Schiffen im Sinne des § 1 Abs. 2 unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde.

(3) Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Muster eines Plans zur Gefahrenabwehr sowie Anforderungen an Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Hafenanlagen und die Frist für die Anpassung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei einem Wechsel der Gefahrenstufen festzulegen.

(4) Der Betreiber der Hafenanlage kann einen anderen Rechtsträger, insbesondere einen solchen im Sinne des § 13, mit der Erstellung und Fortschreibung des Plans zur Gefahrenabwehr beauftragen.

(5) Der Plan zur Gefahrenabwehr und seine wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Plan den sich aus dem Bericht zur Risikobewertung nach § 10 Abs. 3 ergebenden Anforderungen an die Gefahrenabwehr für die Hafenanlage entspricht. Die zuständige Behörde beachtet hierbei insbesondere die Anforderungen an die Gefahrenabwehr für Hafenanlagen mit spezialisiertem oder beschränktem Betrieb. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 2 entfallen oder der Betreiber der Hafenanlage die ihm nach dem genehmigten Gefahrenabwehrplan obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nicht durchgeführt hat.

(6) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, die ihm nach dem genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr obliegenden Maßnahmen durchzuführen.

(7) Der Betreiber der Hafenanlage ist verpflichtet, der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu seiner Anlage und deren Besichtigung zu gewähren, damit diese die Einhaltung der dem Betreiber der Hafenanlage obliegenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr überprüfen kann.

(8) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften durch den Betreiber der Hafenanlage gemäß Absatz 16 Nr. 62 und 63 in Verbindung mit Anhang 2 des Teils B des ISPS-Codes auszustellen.

§ 12

Sicherheitserklärung

(1) Der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage kann die Erstellung einer Sicherheitserklärung verlangen, wenn ein Schiff, mit dem ein Zusammenwirken mit der Hafenanlage stattfinden soll, nicht den Bedingungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens unterliegt.

(2) Die zuständige Behörde kann die Erstellung einer Sicherheitserklärung sowie die Durchführung entsprechender Gefahrenabwehrmaßnahmen für durch den Plan zur Gefahrenabwehr bestimmte Fälle verlangen. Dies gilt auch, wenn eine den Anforderungen des Kapitels XI-2 des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes genügende Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen zwischen Schiff und Hafenanlage auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

(3) Zur Erstellung der Sicherheitserklärung und zur Durchführung der darin festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind im Falle des Absatzes 1 oder 2 der Beauftragte für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage und der Beauftragte für die Gefahrenabwehr auf dem Schiff verpflichtet. Im Ausnahmefall kann eine andere vom Betreiber der Hafenanlage benannte Person verpflichtet im Sinne von Satz 1 sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Hafenanlage vorübergehend kein Beauftragter für die Gefahrenabwehr nach § 9 benannt ist.

(4) Der Betreiber der Hafenanlage hat die Sicherheitserklärungen mindestens 1 Jahr aufzubewahren und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 13

Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen im Bereich von Sicherheitsfragen und Gefahrenabwehrplanung qualifizierten Rechtsträger mit Fachkenntnissen

über betriebliche Vorgänge auf Schiffen und in Häfen als Stelle zur Gefahrenabwehr im Sinne des ISPS-Codes anerkennen. Hierzu stellt sie für diesen Rechtsträger eine Zertifizierung als „anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr“ aus.

(2) Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zertifizierung festzulegen.

§ 14

Ausbildungseinrichtungen

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag einen Rechtsträger, der seine fachliche Qualifikation nachweist, als geeignete Ausbildungseinrichtung zur Aus- und Fortbildung von Beauftragten für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen anerkennen. Hierzu stellt sie eine Zertifizierung des Rechtsträgers als Ausbildungseinrichtung für Beauftragte für die Gefahrenabwehr aus.

(2) Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zertifizierung und das Muster der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 festzulegen.

Abschnitt 3

Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

§ 15

Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit der Hafenanlagen und der mit ihnen in Kontakt kommenden Schiffe hat die zuständige Behörde auf Antrag die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, die als Beauftragte zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage nach § 9 eingesetzt werden sollen,
2. Personen, die als Mitarbeiter einer anerkannten Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 13 eingesetzt werden sollen,
3. weitere Personen, die auf Grund ihrer Tätigkeit Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan haben oder in besonderen Sicherheitsbereichen eingesetzt sind, soweit die zuständige Behörde dies für erforderlich hält.

(2) Die Überprüfung wird durch den Antrag des Betroffenen eingeleitet. Er ist bei Antragstellung von der zuständigen Behörde über

1. den Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung,
2. die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 beteiligten Stellen sowie
3. die Übermittlungsempfänger nach § 18 Abs. 1 und 2 zu unterrichten.

(3) Die Überprüfung entfällt, wenn der Betroffene

1. innerhalb der letzten 12 Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem EU-Mitgliedsstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen oder
2. innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes des Bundes oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde.

(4) Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn oder eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen

Maßnahmen begründen könnten. Über die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.

(5) Die zuständige Behörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen oder bei Auskünften durch die Strafverfolgungsbehörden eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist. Stammen die Erkenntnisse von einer der in § 16 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2 genannten Stellen, ist das Einvernehmen dieser Stellen erforderlich. Bestehen nach der Zuverlässigkeitsüberprüfung keine Bedenken gegen eine Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1, erhält der Betroffene von der zuständigen Behörde eine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

(6) Ohne eine abgeschlossene Zuverlässigkeitsüberprüfung, bei der keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen verbleiben, dürfen die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Personen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen; den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen darf kein Zugang zu der Risikobewertung und dem Gefahrenabwehrplan gewährt werden, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen bestehen oder nach der durch die zuständige Behörde für erforderlich gehaltenen Überprüfung verbleiben oder diese noch nicht abgeschlossen ist.

§ 16

Datenerhebung

(1) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die zuständige Behörde

1. die Identität des Betroffenen überprüfen,
2. Anfragen bei dem Landeskriminalamt und der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen sowie, soweit erforderlich, bei den Polizeivollzugs- und den Verfassungsschutzbehörden der Länder, bei dem Bundeskriminalamt, dem Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und dem Militärischen Abschirmdienst nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen stellen,
3. soweit im Einzelfall erforderlich bei ausländischen Betroffenen Anfragen an die zuständige Ausländerbehörde nach Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch den Betroffenen richten,
4. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen an den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen richten.

Der Betroffene ist verpflichtet, an seiner Überprüfung mitzuwirken.

(2) Begründen die Auskünfte der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Behörden Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, darf die zuständige Behörde Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

(3) Werden den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen oder der nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 genannten, in Nordrhein-Westfalen ansässigen Stelle im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer gemäß § 15 Abs. 1 überprüften Person von Bedeutung sind, sind diese Stellen verpflichtet, die zuständige Behörde über die vorliegenden Erkenntnisse zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen sie Name, Vorname, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit des Betroffenen sowie die Aktenfundstelle speichern. Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen darf zu diesem Zweck die in Satz 2 genannten personenbezogenen Daten des Betroffenen und ihre Aktenfundstelle zusätzlich auch

in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes speichern. Sie darf die gespeicherten personenbezogenen Daten im Rahmen des erforderlichen Umfangs auch nutzen und übermitteln zur Aufklärung von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder Gewaltanwendungen vorzubereiten oder zur Aufklärung sonstiger Bestrebungen von erheblicher Bedeutung. Die in Satz 1 genannten Behörden und die dort genannte Stelle unterrichten die zuständige Behörde, zu welchen Betroffenen sie Daten gemäß Satz 2 und 3 speichern.

(4) Das für den Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Datenerhebung zu regeln, insbesondere

1. die Festlegung, in welchen Regelfällen die erforderliche Zuverlässigkeit einer der in § 15 Abs. 1 genannten Personen fehlt, sowie
2. den Anlass und die Frist für eine Wiederholung oder Nachholung der Datenerhebung zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

§ 17

Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die zuständige Behörde darf die nach § 16 Abs. 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verwenden.

§ 18

Benachrichtigungspflicht und Übermittlungspflichten; Auskunft und Akteneinsicht

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet den Betroffenen sowie die beteiligten Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder über das Ergebnis der Überprüfung und die diesem zu Grunde liegenden Erkenntnisse.

(2) Die zuständige Behörde unterrichtet das Landeskriminalamt und die jeweils zuständigen Behörden der Länder über die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung, sofern Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 auftreten.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet den gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen über das Ergebnis der Überprüfung. Die dem Ergebnis zu Grunde liegenden Erkenntnisse dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(4) Für die Auskunftserteilung an den Betroffenen und die Akteneinsicht durch den Betroffenen findet § 24 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

§ 19

Berichtigen, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Die Änderung der Daten und die Ursache der unrichtigen Information sind in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sind personenbezogene Daten in Akten zu berichtigen, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Grund diese Daten unrichtig waren oder geworden sind.

(2) Die im Rahmen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen

1. von der zuständigen Behörde
 - a) innerhalb eines Jahres, wenn der Betroffene keine Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 aufnimmt,

- b) nach Ablauf von drei Jahren, nachdem der Betroffene aus einer Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 ausgeschieden ist, es sei denn, er hat zwischenzeitlich erneut eine Tätigkeit nach § 15 Abs. 1 aufgenommen,
2. von den nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 beteiligten Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und den nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 beteiligten, in Nordrhein-Westfalen ansässigen Stellen
- a) unmittelbar nach Abschluss der Beteiligung,
- b) im Fall der nach § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 gespeicherten Daten unverzüglich nach der nach Nummer 1 erfolgten Löschung; hierzu unterrichtet die zuständige Behörde die beteiligten Stellen über die Löschung.

Im Übrigen sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist.

(3) Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, sind die Daten zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Gesperrte Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen verwendet werden.

Abschnitt 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Führer eines Schiffes entgegen § 5 Abs. 3 Anordnungen der zuständigen Behörde nicht befolgt;
2. gegen seine Pflicht nach § 9 Abs. 1 verstößt, einen Beauftragten zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage zu benennen;
3. ein Betreten oder eine Besichtigung entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht gestattet;
4. entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt;
5. seiner Unterrichtungspflicht nach § 10 Abs. 4 nicht nachkommt;
6. gegen seine Pflicht zur Ausarbeitung und Fortschreibung eines Plans zur Gefahrenabwehr für die Hafenanlage nach § 11 Abs. 1 verstößt;
7. entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 2 Satz 1 ohne genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr Schiffe im Sinne des § 1 Abs. 2 abfertigt;
8. gegen seine Pflicht aus § 11 Abs. 6 verstößt, die im genehmigten Plan zur Gefahrenabwehr in der Hafenanlage dargestellten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen;
9. gegen seine Aufbewahrungs- oder Vorlagepflicht nach § 12 Abs. 4 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 3.

Abschnitt 5 Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 21 Gebührenpflicht

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen der zuständigen Behörde richtet sich nach dem Gebührensatz für das Land Nordrhein-Westfalen und den hierzu erlassenen Gebührenordnungen.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 22

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz), auf Freizügigkeit (Artikel 11 Grundgesetz), auf Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) und das Recht auf Eigentum (Artikel 14 Grundgesetz) eingeschränkt.

§ 23

In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung hat dem Landtag zum 30. Juni 2010 einen Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erstatten.

Düsseldorf, den 3. Mai 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steibrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
für
den Minister
für Verkehr, Energie und
Landesplanung
Ute Schäfer

7101

**Elfte Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Regelung
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Gewerbeüberwachung**

Vom 12. April 2005

Aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Handwerksrechts-Änderungsgesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934) und Artikel 35 a des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 53 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1995 (GV. NRW. S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 werden unmittelbar nach „§ 144 Abs. 1 Nr. 1“ die Wörter „Buchstabe h“ gestrichen und durch die Wörter „Buchstaben h und i“ ersetzt.
2. In der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung wird im III. Verzeichnis der bisherige Wortlaut zu lfd. Nr. 2.3 (bis einschließlich Nr. 2.3.6) gestrichen und durch folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

2.3	Versteigererverordnung (VerstV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547)	
2.3.1	§ 3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeigen über Versteige- rungen und Abkürzung der Anzeigefrist OrdB
2.3.2	§ 4	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes OrdB
2.3.3	§ 6 Abs. 1 u. 2	Zulassung von Ausnahmen von den verbotenen Versteigerertätig- keiten OrdB
2.3.4	§ 9	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung einer Versteige- rung OrdB

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. April 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
Dr. Michael V e s p e r

(L. S.)

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald S c h a r t a u

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359